

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.08.2025

Geschäftszeichen:

III 52-1.42.1-64/25

Zulassungsnummer:

Z-42.1-315

Antragsteller:

**M.O.L. Gummiverarbeitung
GmbH & Co. KG**
Gutenbergstraße 12-14
49377 Vechta

Geltungsdauer

vom: **2. August 2025**

bis: **2. August 2030**

Zulassungsgegenstand:

**Formstücke aus mineralverstärktem Polypropylen mit der Bezeichnung "Beton-Anschluss-
Stutzen BA 150 bzw. BA 200" der Nennweite DN 150 und DN 200**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Anschlussformstücken, bestehend aus:

- einem Formstück aus mineralverstärktem Polypropylen (PP) und
- Dichtungen,

mit der Bezeichnung:

- "Beton-Anschluss-Stutzen BA 150" in der Nennweite DN/OD 150 und
- "Beton-Anschluss-Stutzen BA 200" in der Nennweite DN/OD 200.

Mit den Anschlussformstücken dürfen Abwasserrohre und Formstücke aus:

- PVC-U nach DIN EN 1401-1¹ in Verbindung mit DIN CEN/TS 1401-2²,
- PP nach DIN EN 1852-1³ in Verbindung mit DIN CEN/TS 1852-2⁴ und
- PP-MD nach DIN EN 14758-1⁵ in Verbindung mit DIN CEN/TS 14758-2⁶

an unbewehrte Abwasserrohre aus:

- Beton nach DIN EN 1916⁷ in Verbindung mit DIN V 1201⁸ der Nennweiten DN 300 bis DN 800 ("Beton-Anschluss-Stutzen BA 150") bzw. der Nennweiten DN 400 bis DN 800 ("Beton-Anschluss-Stutzen BA 200"), sowie an
- Schachtunterteile (unbewehrt) nach DIN EN 1917⁹ in Verbindung mit DIN 4034-1¹⁰ angeschlossen werden.

1	DIN EN 1401-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1401-1:2019+A1:2023, Ausgabe:2023-11
2	DIN CEN/TS 1401-2	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 2: Empfehlungen für die Beurteilung der Konformität; Deutsche Fassung CEN/TS 1401-2:2020; Ausgabe:2020-09
3	DIN EN 1852-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen (PP) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1852-1:2018+A1:2022; Ausgabe:2023-07
4	DIN CEN/TS 1852-2	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen (PP) - Teil 2: Empfehlungen für die Beurteilung der Konformität; Deutsche Fassung CEN/TS 1852-2:2019; Ausgabe:2020-08
5	DIN EN 14758-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen mit mineralischen Additiven (PP-MD) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 14758-1:202023; Ausgabe:2023-11
6	DIN CEN/TS 14758-2	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen mit mineralischen Additiven (PP-MD) - Teil 2: Empfehlungen für die Beurteilung der Konformität; Deutsche Fassung CEN/TS 14758-2:2025, Ausgabe:2025-08
7	DIN EN 1916	Rohre und Formstücke aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton; Deutsche Fassung EN 1916:2002; Ausgabe:2003-04 in Verbindung mit Berichtigung 1; Ausgabe:2004-05 und Berichtigung 2; Ausgabe:2008-08
8	DIN V 1201	(Vornorm) Rohre und Formstücke aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton für Abwasserleitungen und -kanäle – Typ 1 und Typ 2 - Anforderungen, Prüfung und Bewertung der Konformität; Ausgabe:2004-08
9	DIN EN 1917	Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton; Deutsche Fassung EN 1917:2002; Ausgabe:2003-04 in Verbindung mit Berichtigung 1, Ausgabe:2004-05 und Berichtigung 2; Ausgabe:2008-08
10	DIN 4034-1	Schächte aus Beton-, Stahlfaserbeton- und Stahlbetonfertigteilen - Teil 1: Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung für Abwasserleitungen und -kanäle in Ergänzung zu DIN EN 1917:2003-04; Ausgabe:2020-04

Abwasserleitungen mit Anschlussformstücken nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen im Regelfall nur als Freispiegelleitungen (drucklos) betrieben werden, und dürfen nur für die Ableitung von Abwasser bestimmt sein, das den Festlegungen von DIN 1986-3¹¹ entspricht und keine höheren Temperaturen aufweist als solche, die in DIN EN 476¹² festgelegt sind.

Die Anschlussformstücke sind gemäß Einbauanleitung des Herstellers einzubauen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Soweit nachfolgend nicht anders festgelegt ist, gelten die Anforderungen von DIN EN 14758-1⁵ in Verbindung mit DIN CEN/TS 14758-2⁶.

2.1.2 Abmessungen

Die Abmessungen der Anschlussformstücke entsprechen den Festlegungen der Anlagen 1 und 5.

2.1.3 Werkstoff

Die Formstücke des "Beton-Anschluss-Stutzen BA 150" und des "Beton-Anschluss-Stutzen BA 200" bestehen aus Polypropylen (PP) und entsprechenden Anforderungen von DIN EN 14785-1⁵. Werkstoff unkontrollierter Zusammensetzung darf nicht verwendet werden.

Die Verwendung von Umlaufmaterial gleicher Rezeptur aus Fertigungsstätten des Antragstellers ist zulässig.

2.1.4 Dichtungen

Die Dichtungen (elastomere Manschetten und Lippendichtungen) entsprechen den Festlegungen in den Anlagen 2, 3, 6 und 7 sowie den Anforderungen von DIN EN 681-1¹³.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung und Einbauanleitung

2.2.1 Herstellung

Die Formstücke sind im Spritzgussverfahren herzustellen.

Der Herstellung der Dichtungen erfolgt unter Berücksichtigung der Festlegungen in Abschnitt 2.1.4. Während des Herstellungsprozesses ist die Vulkanisierungstemperatur fortlaufend zu kontrollieren und zu protokollieren.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Formstücke sind zusammen mit den Dichtungen so zu verpacken, zu lagern und zu transportieren, dass sie nicht schädlich verformen. Sie sind bei Temperaturen um $\pm 0^\circ\text{C}$ und darunter wegen der verminderten Schlagfestigkeit entsprechend vorsichtig zu behandeln.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Anschlussformstücke, die Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein der Anschlussformstücke müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden, einschließlich der Zulassungsnummer Z-42.1-315. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

11	DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung; Ausgabe:2024-05
12	DIN EN 476	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen und -kanäle; Deutsche Fassung EN 476:2022; Ausgabe:2022-09
13	DIN EN 681-1	Elastomer-Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 1: Vulkanisierter Gummi; Deutsche Fassung EN 681-1:1996 + A1:1998 + A2:2002 + AC:2002 + A3:2005; Ausgabe:2006-11

Die Anschlussformstücke sind zusätzlich deutlich sichtbar und dauerhaft jeweils mindestens einmal wie folgt zu kennzeichnen mit:

- Nennweite
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.2.4 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der Hersteller der Anschlussformteile muss dem Verwender eine Einbauanleitung zur Verfügung stellen. Diese Einbauanleitung muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Zulassung verfasst sein und mindestens Angaben zur sachgemäßen Montage und für die Anschlüsse enthalten.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Anschlussformstücke mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Die Eigenschaften der für die Formstücke verwendeten Werkstoffe und deren Überprüfung muss den in Abschnitt 2.1.3 hierzu getroffenen Festlegungen entsprechen. Dies hat sich der Hersteller bei jeder Lieferung durch Vorlage einer Werksbescheinigung 2.1 in Anlehnung an DIN EN 10204¹⁴ bestätigen zu lassen.

Die Erfüllung der Anforderungen an das Ausgangsmaterial für die Herstellung der elastomeren Manschetten und Lippendichtungen nach Abschnitt 2.1.4 ist durch Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 in Anlehnung an DIN EN 10204¹² vom Vorlieferanten bei jeder Lieferung vorlegen zu lassen.

¹⁴

DIN EN 10204

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung
EN 10204:2004; Ausgabe:2005-01

Im Rahmen der Eingangskontrolle sind folgende Eigenschaften mindestens zu überprüfen:

- Vernetzungseigenschaft mittels Rheometerkurve (Vernetzungsgeschwindigkeit und Drehmomentverlauf),
 - Druckverformungsrest,
 - Zugfestigkeit,
 - Reißdehnung,
 - Härte,
 - Dichte und
 - Alterung
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
Es sind die in Abschnitt 2.2.1 genannten Festlegungen einzuhalten.
 - Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:
Es sind mindestens die nachfolgenden Anforderungen zu prüfen:
 1. Die Feststellungen in Abschnitt 2.1.2 zu den Abmessungen der Anschlussformstücke sind bei Produktionsbeginn und danach fortlaufend je Schicht oder bei Änderung der Anlagenparameter hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen.
 2. Die Feststellungen in Abschnitt 2.1.4 zu den Abmessungen der Dichtungen sind bei Produktionsbeginn und danach fortlaufend je Schicht oder bei Änderung der Anlagenparameter hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen.
 3. Die Einhaltung der Festlegungen zur Herstellung und Kennzeichnung in Abschnitt 2.2.1 und 2.2.3 sind ständig während der Fertigung zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsprodukts und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Antragsteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu prüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Anschlussformstücke durchzuführen und die Einhaltung der Anforderungen der Abschnitte 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.2.3 zu überprüfen.

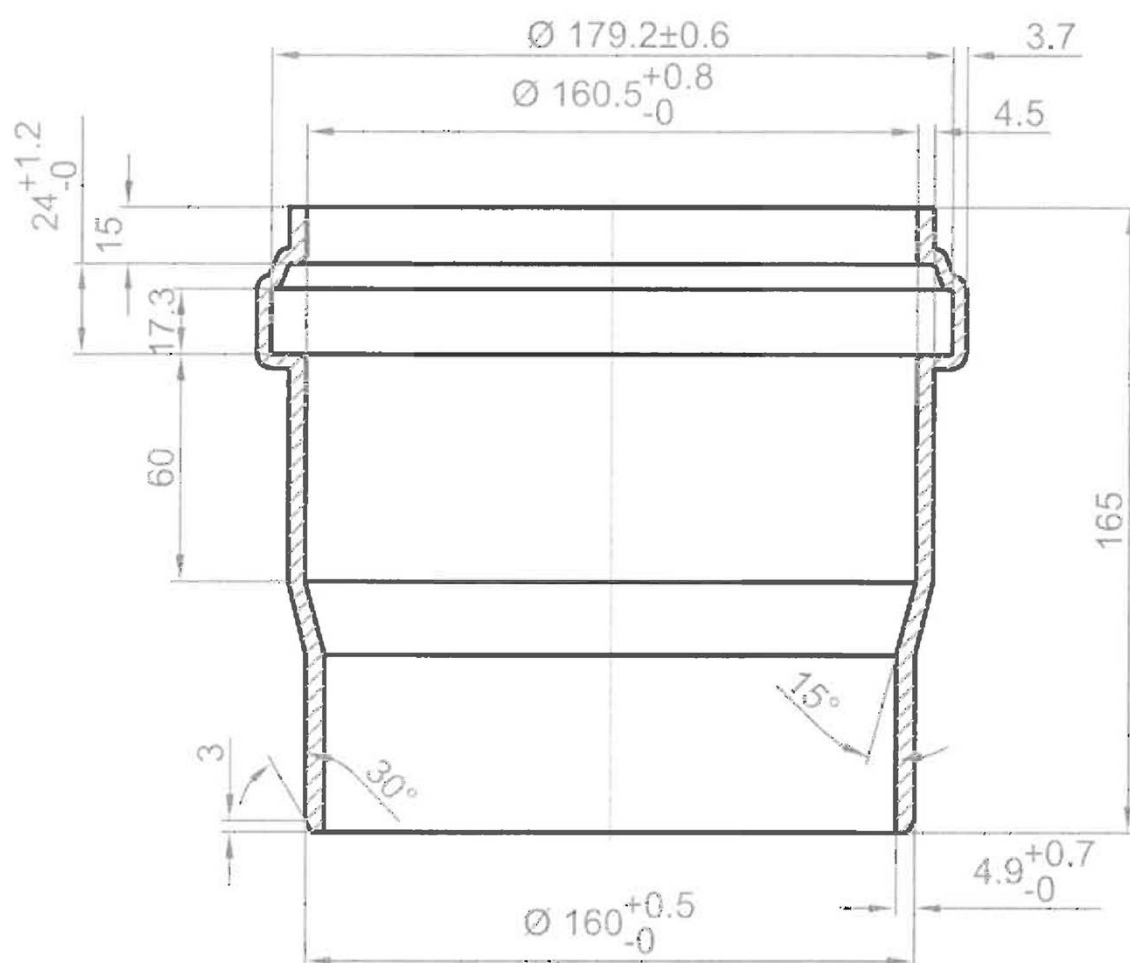
Außerdem sind die Anforderungen an die Herstellung nach Abschnitt 2.2.1 stichprobenartig zu prüfen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

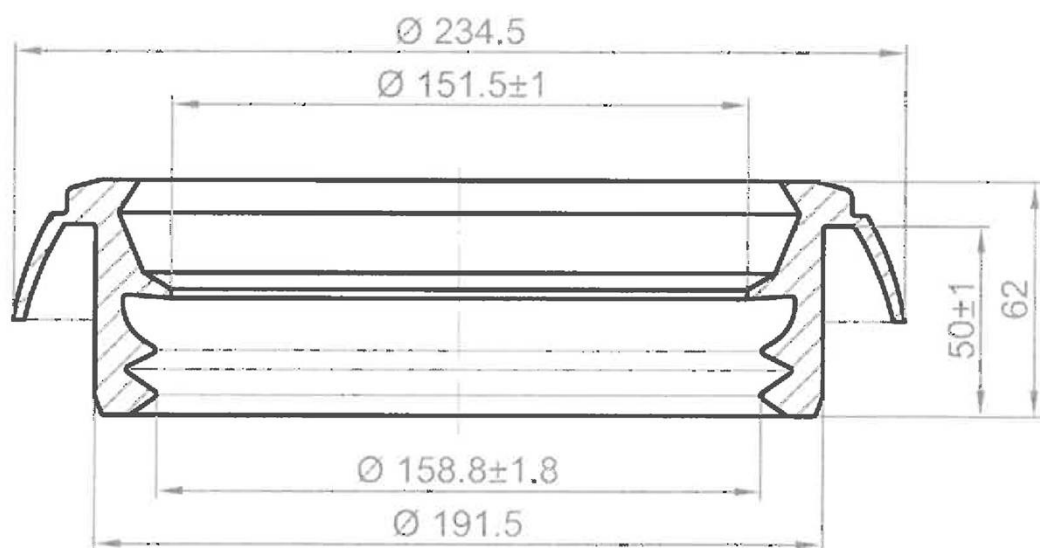
Beglaubigt
Rolle



Formstücke aus mineralverstärktem Polypropylen mit der Bezeichnung "Beton-Anschluss-Stutzen BA 150 bzw. BA 200" der Nennweite DN 150 und DN 200

Beton-Anschluss-Stutzen DN 150 KG 2000

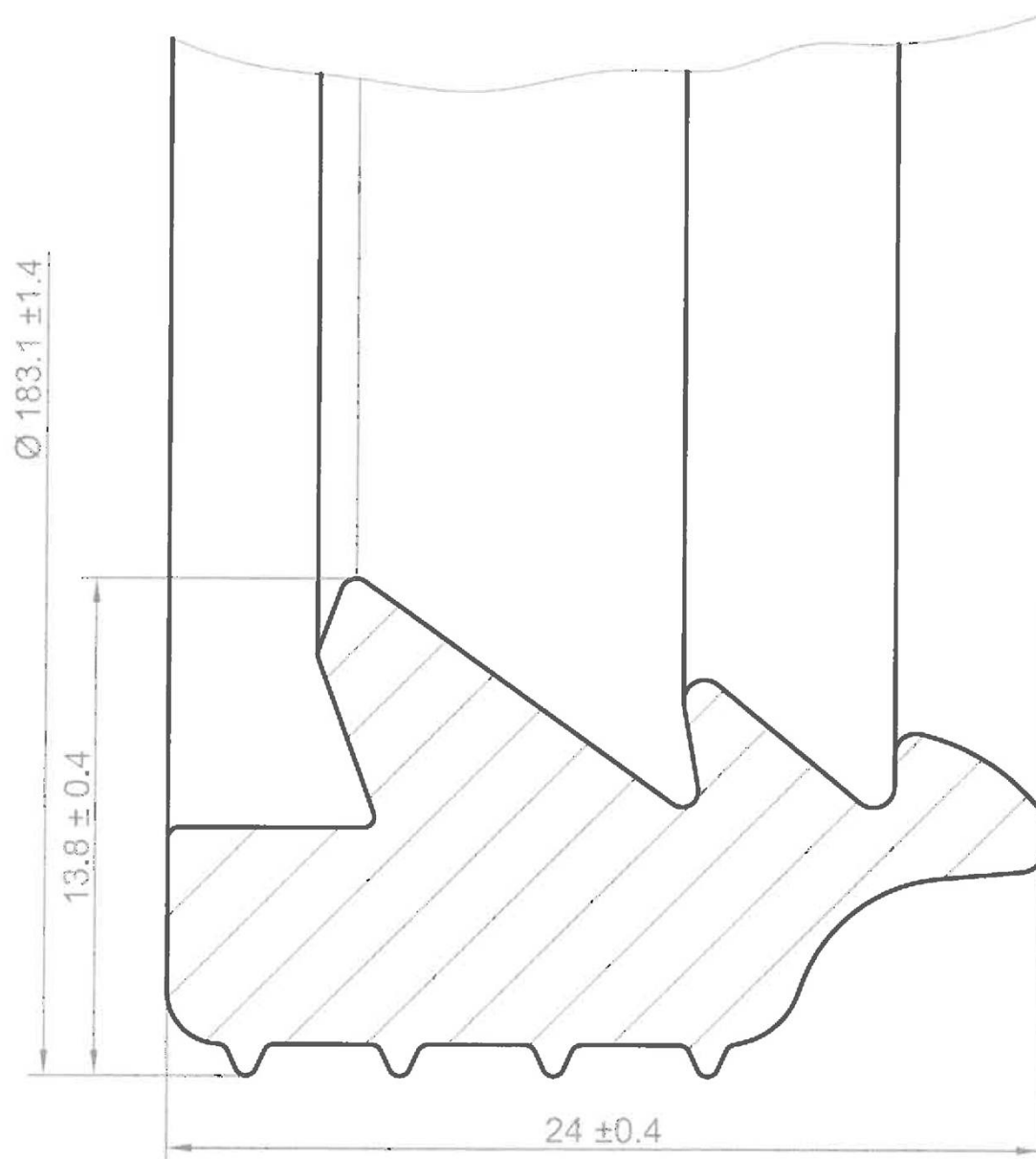
Anlage 1



Formstücke aus mineralverstärktem Polypropylen mit der Bezeichnung "Beton-Anschluss-Stutzen BA 150 bzw. BA 200" der Nennweite DN 150 und DN 200

Manschette für Betonrohr BA 150

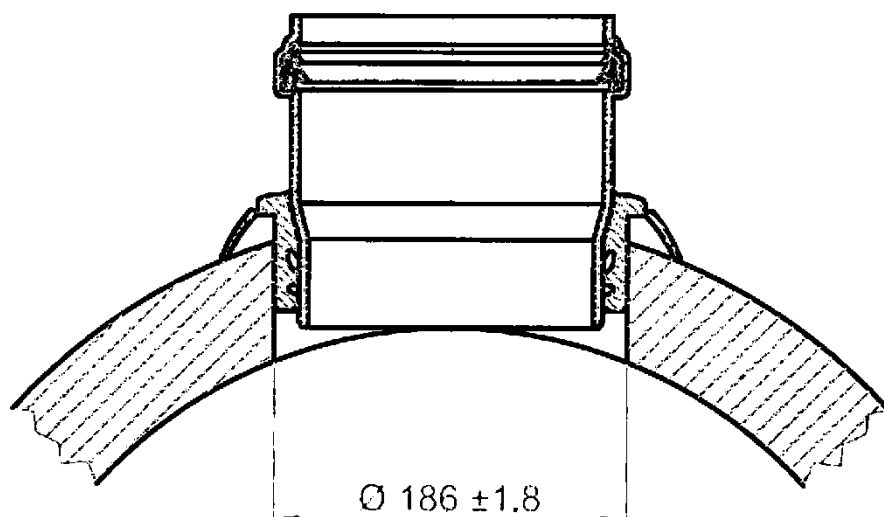
Anlage 2



Formstücke aus mineralverstärktem Polypropylen mit der Bezeichnung "Beton-Anschluss-Stutzen BA 150 bzw. BA 200" der Nennweite DN 150 und DN 200

Lippendichtung Euro L Spezial DN 150

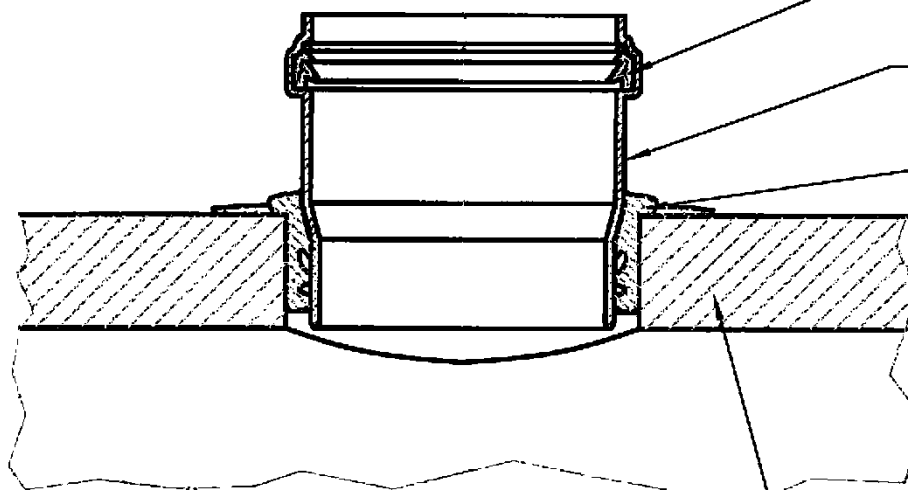
Anlage 3



M.O.L. Lippendichtring
EuroL Spezial DN 150

Anschluss-Stutzen
DN150 KG 2000

M.O.L. Manschette für
Betonrohre BA 150

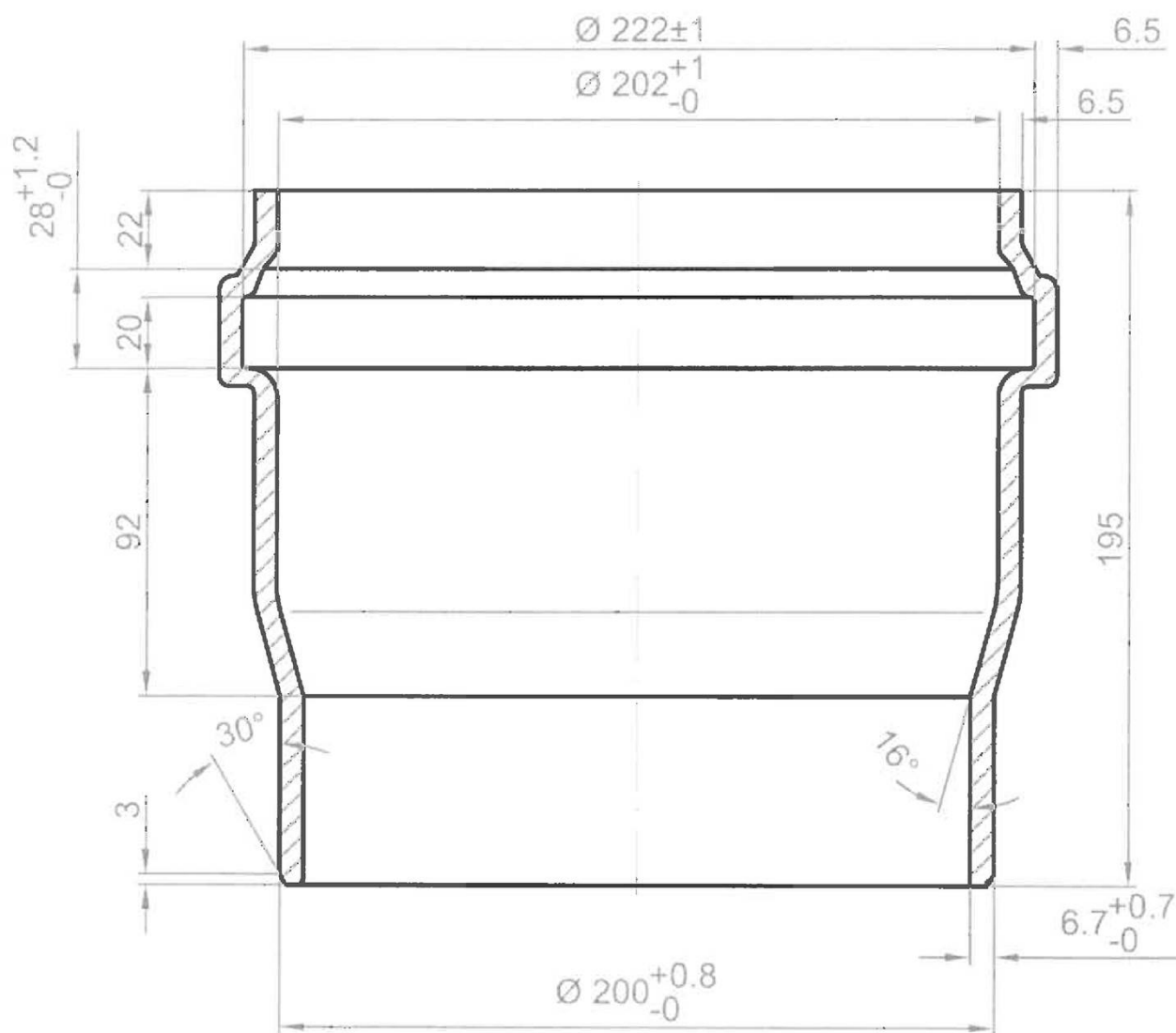


Betonrohr $\geq$ DN300 KW
nach DIN EN 1916 und
DIN V 1201
oder DIN EN 1917 und
DIN 4034-1

Formstücke aus mineralverstärktem Polypropylen mit der Bezeichnung "Beton-Anschluss-Stutzen BA 150 bzw. BA 200" der Nennweite DN 150 und DN 200

Beton Anschluss-Stutzen BA 150 im eingebauten Zustand

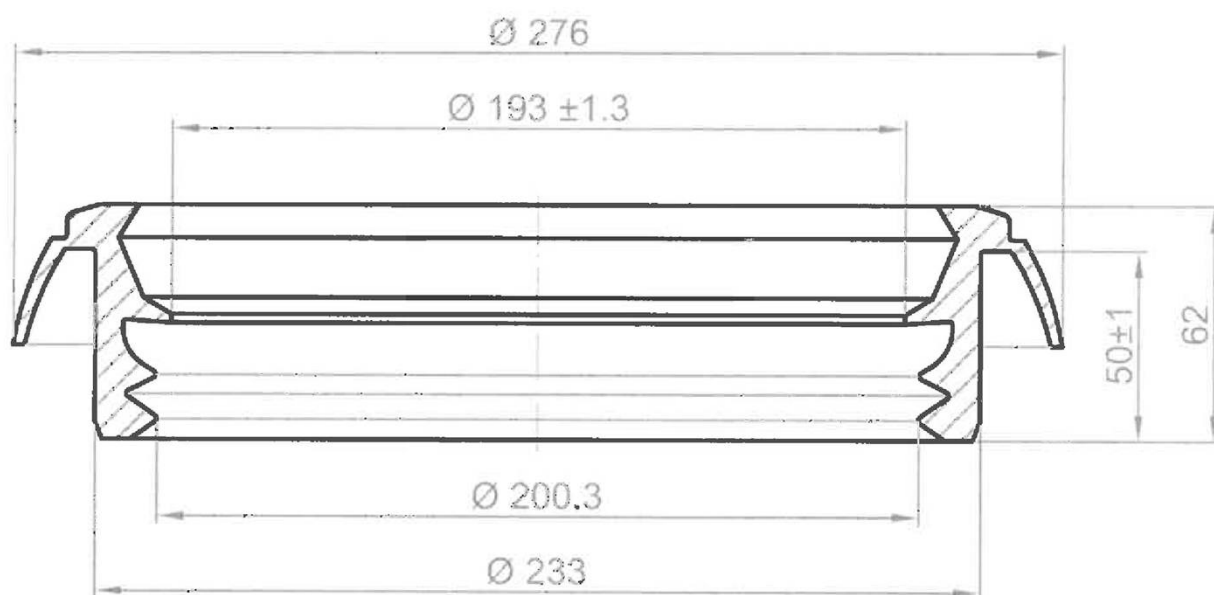
Anlage 4



Formstücke aus mineralverstärktem Polypropylen mit der Bezeichnung "Beton-Anschluss-Stutzen BA 150 bzw. BA 200" der Nennweite DN 150 und DN 200

Beton-Anschluss-Stutzen DN 200 KG 2000

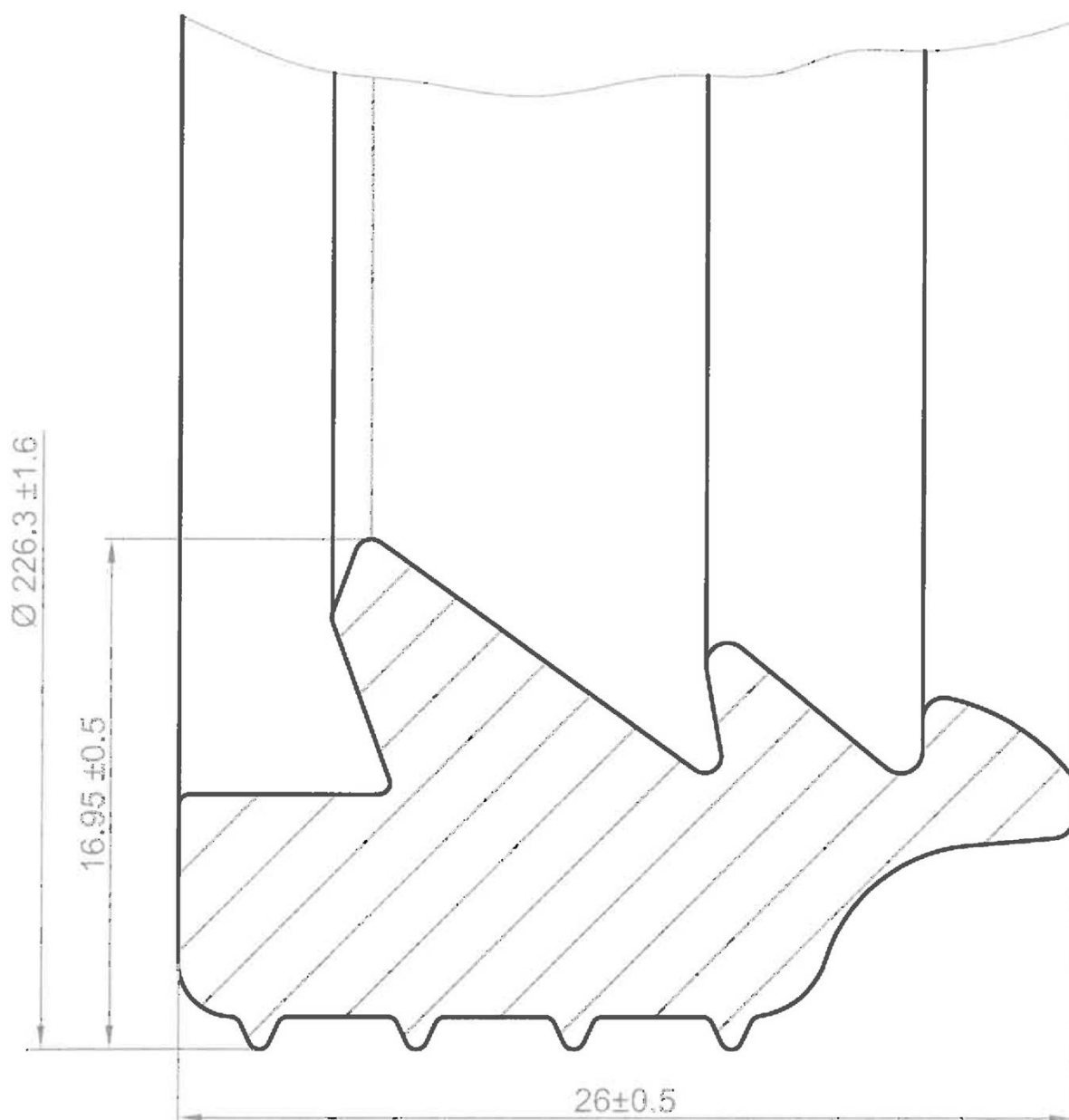
Anlage 5



Formstücke aus mineralverstärktem Polypropylen mit der Bezeichnung "Beton-Anschluss-Stutzen BA 150 bzw. BA 200" der Nennweite DN 150 und DN 200

Manschette für Betonrohr BA 200

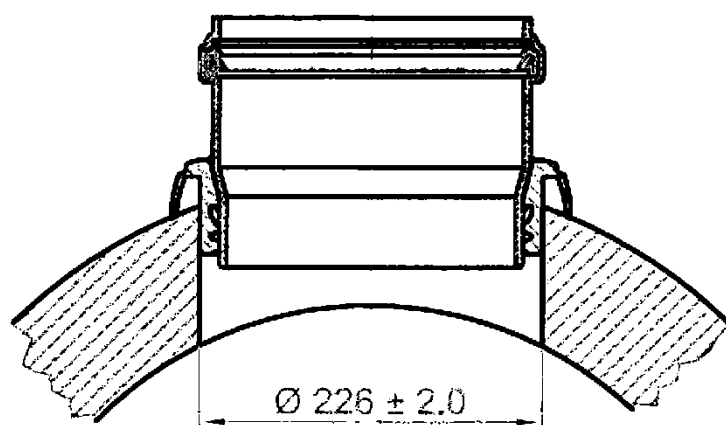
Anlage 6



Formstücke aus mineralverstärktem Polypropylen mit der Bezeichnung "Beton-Anschluss-Stutzen BA 150 bzw. BA 200" der Nennweite DN 150 und DN 200

Lippendichtung Euro L Spezial DN 200

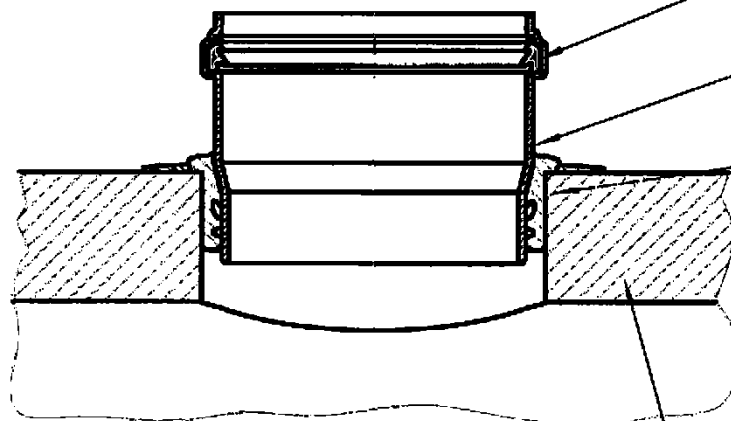
Anlage 7



M.O.L. Lippendichtring
EuroL Spezial DN 200

Anschluss-Stutzen
DN200 KG 2000

M.O.L. Manschette für
Betonrohre BA 200



Betonrohr $\geq$ DN400 KW
nach DIN EN 1916 und
DIN V 1201
oder DIN EN 1917 und
DIN 4034-1

Formstücke aus mineralverstärktem Polypropylen mit der Bezeichnung "Beton-Anschluss-Stutzen BA 150 bzw. BA 200" der Nennweite DN 150 und DN 200

Betonrohr-Anschluss-Stutzen BA 200 im eingebauten Zustand

Anlage 8